

(2) Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

### Ruhen der Verfolgungsverjährung

#### § 69

(1) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

(2) Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

### Verjährung der Strafvollstreckung

#### § 70

(1) *(aufgehoben)*

(2) Die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt in zehn Jahren. Ist die *Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt* oder erstmalig die Unterbringung in einem *Arbeitshaus* angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Anm. 1: Abs. 1 ist aufgehoben durch § 340 StPO.

Anm. 2t Hinsichtlich der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beträgt die Verjährungsfrist jetzt 3 Jahre (§ 342 StPO).

Anm. 3t Wegen der Bezeichnung „Arbeitshaus“ vgl. Anm. zu § 42a.